SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

MUT VERBINDET

TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2066

18.02.2019

Mein Zeichen: 110.07-708/2016-854/2019-UV-9291/2019

Ergänzende Fragen zum Bericht des Innenministeriums unter TOP 2 (alt) der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 6. Februar 2019, Antrag der SPD-Fraktion, Umdruck 19/1992

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in o.a. Angelegenheit beantworte ich die ergänzenden Fragen der AfD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 7. Februar 2019 wie folgt:

Zu Frage 1.:

Zwangsweise Rückführungen in den Irak sind gegenwärtig nur bei Straftäterinnen und Straftätern sowie Gefährderinnen und Gefährdern realisierbar. Für sonstige irakische Staatsangehörige besteht ein tatsächliches Abschiebungshindernis.

Der betreffende Beschuldigte ist seit dem 4. Juli 2018 vollziehbar ausreisepflichtig. Der Umstand, dass der Betroffene die innere Sicherheit gefährdet, ist der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Dithmarschen erstmals im Zusammenhang mit seiner Festnahme am 30. Januar 2019 bekannt geworden. Erst von diesem Zeitpunkt an konnte deshalb bei dem Betroffenen eine zwangsweise Beendigung des Aufenthalts in Betracht gezogen werden. Das weitere Vorgehen bezüglich der Rückführung hängt von der Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden ab. Auf § 72 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Zu Frage 2.:

Diese Frage ist Gegenstand der Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft, respektive des Bundeskriminalamtes. Bisher haben die Rechtsbeistände der Beschuldigten keine Akteneinsicht erhalten und es sind weitere Vernehmungen der Beschuldigten vorgesehen. Daher würde eine Beantwortung der Frage unter anderem in die Rechte des Beschuldigten bzw. der Rechtsbeistände eingreifen; eine Beauskunftung der Frage ist aus Sicht der Generalbundesanwaltschaft nicht angezeigt.

Zu Frage 3.:

Nach Mitteilung des Kreises Dithmarschen sind bei den Beschuldigten folgende Integrationsmaßnahmen erfolgt:

Beschuldigter 1:

Allgemeiner Integrationskurs

Beschuldigter 2:

Allgemeiner Integrationskurs

Kurs „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger“

Kurs „Berufsbezogene Deutschsprachförderung“

Beschuldigter 3:

Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Grote